

Reglement über die Organisation von Transporten von Schülerinnen und Schülern

Einwohnergemeinde Schwarzenburg

in Kraft seit 1. August 2011

mit Änderungen vom 15. Juni 2015; Inkraftsetzung per 1. August 2016

mit Änderung vom 24. April 2023; Inkraftsetzung per 1. August 2023

Der Gemeinderat Schwarzenburg erlässt, gestützt auf das Volksschulgesetz (VSG) vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210), die Volksschulverordnung (VSV) vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.2111) und die Gemeindeordnung vom 13. Juni 2010 folgendes

Reglement über die Organisation von Transporten von Schülerinnen und Schülern

1. Geltungsbereich

Art 1

Geltungsbereich

¹ Das Reglement regelt den Umfang, die Art und Weise sowie die Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Transporte von Schülerinnen und Schülern in der Gemeinde Schwarzenburg

2. Grundsatz

Art. 2

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Schwarzenburg ist verantwortlich für die Organisation und Finanzierung der Transporte von Kindern auf Schulwegen, die als unzumutbar gelten

Art. 3

Zumutbarkeit

Der Gemeinderat legt mit diesem Reglement die Kriterien für die Zumutbarkeit von Schulwegen unter Berücksichtigung übergeordneten Rechts fest.

Art. 4

Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf den Transport mit dem Schulbus oder auf Beiträge an die Kosten von öffentlichen oder privaten Transporten haben alle Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Schwarzenburg, deren Schulweg als unzumutbar gilt.

² Gesuche für ausserordentliche Kindertransporte oder Sonderlösungen bedürfen der schriftlichen Bewilligung durch die Bildungskommission.

3. Organisation

3.1 Kriterien für die Zumutbarkeit

Art. 5

Kriterien, Grundsatz	¹ Für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Schulweges sind folgende Kriterien zu berücksichtigen: - Distanz zwischen Wohn- und Schulort - Gefährlichkeit - Alter und Einsicht des Kindes - Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler - Körperliche Beeinträchtigung eines Kindes
Distanz und Höhendifferenz zwischen Wohn- und Schulort	² Die zumutbare Distanz zwischen Wohn- und Schulort beträgt für: - Kindergartenkinder 1.5 km zu Fuss - SchülerInnen 1.-2. Klassen, 2.0 km - SchülerInnen 3.-4. Klassen, 2.5 km - SchülerInnen 5.-9. Klassen, 6.0 km ³ Pro Meter Höhendifferenz werden 10 Meter zur Distanz hinzugerechnet. ⁴ Die zumutbare Distanz zwischen Wohnort und Sammelplatz folgt demselben Berechnungsschlüssel.
Gefährlichkeit	⁵ Für die Beurteilung der Zumutbarkeit wird die Gefährlichkeit eines Schulweges mitberücksichtigt. Bei einem als gefährlich eingestuften Schulweg wird die Distanz mit Faktor 1.5 multipliziert. (Beispiel: Distanz = 1.5 km, bei gefährlichem Schulweg wird 2.25 km gerechnet)
Alter und Einsichtsfähigkeit	⁶ Alter und Einsichtsfähigkeit des Kindes sind in der zumutbaren Distanz zwischen Wohn- und Schulort (Abs. 2) und der Gefährlichkeit des Schulweges (Abs. 5) grundsätzlich mitberücksichtigt. Die Einsichtsfähigkeit der Kinder als selbständiges Kriterium wird durch die Schulleitung beurteilt.
Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler	⁷ Zusätzlich zur Berechnung der Distanz wird berücksichtigt, ob Kinder ihren Schulweg allein oder in einer Gruppe zurücklegen. Bewältigt ein Kind den Schulweg allein, kann ein Schulweg als unzumutbar gelten, auch wenn er von der Distanz her zumutbar wäre.
Körperliche Beeinträchtigung	⁸ Ausnahmefahrten aufgrund körperlicher Beeinträchtigung eines Kindes können durch die Eltern bei der Bildungskommission beantragt werden.
Gefährlichkeit	⁹ Für die Beurteilung der Gefährlichkeit ist die Meinung der Verkehrsinstruktorin / des Verkehrsinstruktors massgebend.

3.2 Verkehrsmittel

Art. 6

Öffentlicher Verkehr	¹ Wo immer möglich benützen Schüler*innen ab der 3. Klasse, deren Schulweg als unzumutbar gilt, öffentliche Verkehrsmittel.
Schulbus	² Für Strecken, welche als unzumutbar gelten und wo keine öffentlichen Verkehrsmittel fahren, kann die Gemeinde einen Schulbus einrichten, wenn mit einer genügenden Anzahl von Kindern zu rechnen ist.

Alter der Kinder	³ Mit dem Schulbus werden in der Regel Kinder vom Kindergarten bis und mit der 2. Klasse transportiert. Nach Absprache können bei genügend Platz auch ältere Kinder mitfahren.
Private Transporte	⁴ Wo weder Transporte mit öffentlichen Verkehrsmitteln noch der Einsatz eines Schulbusses möglich sind, leistet die Gemeinde Beiträge an private Transporte auf Antrag hin.
Fahrgemeinschaften	⁵ Wenn immer möglich sollen die Kinder in einer Fahrgemeinschaft von 2 bis 4 Kindern transportiert werden.
Mittagstisch	⁶ Es steht alternativ ein Mittagstisch oder ein Schülertransport zur Verfügung. Die Gemeinde kann auch ausschliesslich einen Mittagstisch anbieten; beim Verzicht auf einen Schülertransportdienst entscheidet sie nach Kriterien wie Anzahl transportierte Schülerinnen und Schüler, Verfügbarkeit von Fahrzeug und Fahrpersonal, etc.

3.3 Kostenentschädigung bei unzumutbarem Schulweg

Art. 7

Abonnemente	¹ An die Jahresabonnemente (Libero 1-2 Zonen) zur Benützung des öffentlichen Verkehrs bezahlt die Gemeinde für Kinder vom Kindergarten bis zur 6. Klasse 75 Prozent und für Jugendliche 7. bis 9. Klasse 50 Prozent des Verkaufspreises. ² Wer das 9. Schuljahr in einem Gymnasium besucht, hat Anspruch auf Rückerstattung von 70 Prozent des günstigsten Abo-Preises zum nächstgelegenen Gymnasium mit dem gewünschten Angebot. ³ Die Gemeinde beteiligt sich nicht an Abonnements für den Besuch von Privatschulen.
Schulbus	⁴ Sämtliche Kosten für die Fahrten mit dem Schulbus wie Anstellung einer Fahrerin / eines Fahrers und Anschaffung und Unterhalt des Busses übernimmt die Gemeinde.
Private Fahrten	⁵ Die Entschädigung pro Fahrzeug beträgt Fr. 150.00 jährlich pro Kilometer Entfernung zwischen Schul- und Wohnort.

4. Auszahlungsverfahren

Art. 8

Antragsformular	¹ Das offizielle Antragsformular für Beiträge an Schülertransportkosten (private Transporte und öV) kann im Fachbereich Bildung bezogen werden. ² Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.
Auszahlung	³ Gegen Vorweisung der Quittung wird den Erziehungsberechtigten der Kaufpreis für das laufende Schuljahr durch den Fachbereich Bildung gemäss Art. 7 oben rückerstattet. ⁴ Beiträge für bewilligte, private Transporte bei unzumutbarem Schulweg werden rückwirkend für das ganze Schuljahr entschädigt.

Rückzahlungspflicht	⁵ Zieht eine Familie im Verlauf des 1. Semesters des Schuljahres weg aus der Gemeinde, hat sie anteilsweise den Preis für ein Abonnement zurück-zuzahlen.
Einsprache	⁶ Sind Erziehungsberechtigte mit den Entscheidungen der Bildungskommission bezüglich Zumutbarkeit der Schulwege nicht einverstanden, können sie innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Regionalen Schulinspektorat Beschwerde einreichen.

5. Organisation der Schulbusfahrten

Art. 9

Fahrtenplanung	¹ Die Bildungskommission genehmigt jährlich die vom Fachbereich Bildung beantragte Liste der Anspruchsberechtigten, Routen und Haltestellen. ² Wenn Kinder während dem Schuljahr zuziehen und der Schulbus keine Kapazität hat, besteht kein Transportanspruch bis zum neuen Schuljahr. ³ Die Kinder werden nicht zu Hause, sondern an zentral gelegenen, sicheren Sammelplätzen abgeholt bzw. dorthin zurückgebracht. ⁴ Die Fahrzeiten der Schülertransporte richten sich nach den Stundenplänen und werden jährlich neu vom Fachbereich Bildung festgelegt. ⁵ Wartezeiten von der Dauer bis zu einer Stunde bis zur nächsten Transportmöglichkeit oder bis Schulbeginn geben kein Anrecht auf einen separat durchgeführten Schülertransport. ⁶ Die Eltern der berechtigten Kinder werden vom Fachbereich Bildung schriftlich über den Fahrplan und die Verhaltensregeln im Schulbus informiert.
----------------	---

6. Verantwortungsbereiche

Art 10

Schulbus	¹ Während der Fahrt mit dem Schulbus ist das Fahrpersonal für die Sicherheit der Kinder verantwortlich und stellt den rechtzeitigen Transport sicher. Die Haftung für seine Handlungen trägt die Gemeinde. Fahrerinnen und Fahrer haben grundsätzlich nur die Aufgabe, das Fahrzeug zu fahren und die Fahrsicherheit zu gewährleisten und haben insbesondere keine pädagogische oder erzieherische Funktion.
Erziehungsberechtigte	² Die Erziehungsberechtigten tragen die Verantwortung für den Schulweg ihrer Kinder von zuhause bis zu den Haltestellen des Schulbusses. Sie sorgen für rechtzeitiges Erscheinen ihrer Kinder. Für den Transport von Kindern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich. Bei kurzfristigen Stundenplanänderungen oder vorzeitigem Schulschluss sind die Eltern für den Schulweg verantwortlich.
Meldepflicht	³ Bei kurzfristigen Abwesenheiten, bei Schulausfall oder Krankheit melden die Eltern ihr Kind direkt beim Fahrpersonal ab.

Ausschluss 4 Kinder, die regelmässig zu spät am Abholort erscheinen und solche, die sich den Anweisungen des Fahrpersonals widersetzen, können von der Mitfahrt ausgeschlossen werden

Art 11

Versicherung Die Schülerinnen und Schüler sind bei einem Unfall nach Flottenversicherung in der Leistungsklasse 11 versichert.

7. Schlussbestimmungen

Art 12

Inkrafttreten Vorliegendes Reglement tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Februar 2011.

Schwarzenburg, 15. Februar 2011

Gemeinderat Schwarzenburg

sig. R. Flückiger sig. B. Leuthold

Ruedi Flückiger Brigitte Leuthold
Präsident Sekretärin

Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 16 Abs. 3 Bst. a Gemeindeordnung hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement über die Organisation von Transporten von Schülerinnen und Schülern der Einwohnergemeinde Schwarzenburg an seiner Sitzung vom 14. Februar 2011 beschlossen. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 10. März 2011 und 17. März 2011.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Gemeindeordnung ergriffen noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 11. April 2011

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg

sig. B. Leuthold

Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung des Reglements über die Organisation von Transporten von Schülerinnen und Schülern

Der Gemeinderat genehmigt anlässlich seiner Sitzung vom 15. Juni 2015 die Ergänzung von

Artikel 2 Absatz 2 und 3
Artikel 4 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 4
Artikel 9 Absatz 2, 3, 4, 5 und 6
Artikel 10 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 4

sowie die Änderungen von

Artikel 6 Absatz 4
Artikel 10 Absatz 1

Die Änderungen treten auf 1. August 2016 in Kraft.

Schwarzenburg, 17. Juni 2016
Gemeinderat Schwarzenburg



Ruedi Flückiger
Präsident

Brigitte Leuthold
Sekretärin

Auflagezeugnis

Mit Publikation im Anzeiger vom 25. Juni 2015 und 2. Juli 2015 wurde die Änderung des Reglements über die Organisation von Transporten von Schülerinnen und Schülern vom 15. Juni 2015 eröffnet. Dagegen wurde eine Beschwerde eingereicht.

Mit Abschreibungsverfügung des Verwaltungsgerichtes vom 6. April 2016 und Rechtskraftbescheinigung des Bundesgerichtes vom 30. Mai 2016 wird die Änderung des Reglements vom 15. Juni 2015 per 1. August 2016 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung der Änderung wurde im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburg vom 9./16. Juni 2016 öffentlich bekannt gemacht.

Schwarzenburg, 17. Juni 2016
Gemeindeschreiberei Schwarzenburg



Brigitte Leuthold
Gemeindeschreiberin

Änderung des Reglements über die Organisation von Transporten von Schülerinnen und Schülern

Der Gemeinderat hat die Änderung des Reglements über die Organisation von Transporten von Schülerinnen und Schülern der Einwohnergemeinde Schwarzenburg an seiner Sitzung vom 24. April 2023 beschlossen.

Die Änderungen treten per 1. August 2023 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde Schwarzenburg



Urs Rohrbach
Präsident



Sandra Hänggi
Sekretärin

Änderungstabelle nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
14.02.2011	01.08.2011	Erlass	Erstfassung
15.06.2015	01.08.2016	Erlass	Änderung
24.04.2023	01.08.2023	Erlass	Änderung

Änderungstabelle nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Logo	24.04.2023	01.08.2023	geändert
Änderungsdatum	24.04.2023	01.08.2023	eingefügt
Art. 2 Abs. 2	24.04.2023	01.08.2023	aufgehoben
Art. 2 Abs. 3	24.04.2023	01.08.2023	aufgehoben
Art. 3	24.04.2023	01.08.2023	redaktionelle Änderung
Art. 4 Abs. 2	24.04.2023	01.08.2023	redaktionelle Änderung
Art. 5	24.04.2023	01.08.2023	aufgehoben
Art. 6	24.04.2023	01.08.2023	neu Art. 5, inhaltliche Änderung
Art. 7	24.04.2023	01.08.2023	neu Art. 6, Präzisierung und Ergänzung Abs. 6
Art. 8	24.04.2023	01.08.2023	neu Art. 7, inhaltliche Änderung
Art. 9	24.04.2023	01.08.2023	neu Art. 8, inhaltliche Änderung
Art. 10	24.04.2023	01.08.2023	neu Art. 9, inhaltliche Änderung
Art. 11	24.04.2023	01.08.2023	neu Art. 10, inhaltliche Änderung
Art. 12	24.04.2023	01.08.2023	neu Art. 11, inhaltliche Änderung
Art. 13	24.04.2023	01.08.2023	neu Art. 12

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Organisation von Transporten von Schülerinnen und Schülern während 30 Tagen öffentlich aufgelegt worden ist. Das Inkrafttreten wurde im Sinne von Art. 45 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 öffentlich bekannt gemacht im Anzeiger Gürbetal-Längenberg-Schwarzenburgerland vom 4. und 11. Mai 2023.

Gegen das vorliegende Reglement wurde weder das fakultative Referendum gemäss Art. 32 Gemeindeordnung ergriffen noch sind während der öffentlichen Auflage Beschwerden eingegangen.

Schwarzenburg, 12. Juni 2023

Gemeindeschreiberei Schwarzenburg



Sandra Hänggi
Gemeindeschreiberin